



## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth (Leichenwesenverordnung – LWesVO)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 263) und Art. 36 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls
- § 3 Leichenbesorgung
- § 4 Bestatter und Leichenbesorger
- § 5 Leichenhaus
- § 6 Vorfahren
- § 7 Särge
- § 8 Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sonstige Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer Verordnung

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen.
- (3) Bestatter sind Personen, die berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereiten und durchführen.

#### § 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich beim Standesamt der Stadt Fürth, Sterbeabteilung, anzuzeigen. Bei Eintritt des Todes an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag oder während der Nachtzeit muss die Anzeige spätestens am Vormittag des nächsten Werktages erfolgen.
- (2) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth ist zudem unverzüglich

zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung beim Standesamt, Abteilung Bestattungswesen, anzumelden.

Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Fürth erd- oder feuerbestattet werden sollen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Anmeldung nach Abs. 2 sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1. der Ehegatte
2. die Kinder
3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern
4. die Großeltern
5. die Enkelkinder
6. die Geschwister
7. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
8. die Verschwägerten ersten Grades.

(4) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

(5) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 3 Leichenbesorgung

Nach Aushändigung der Todesbescheinigung ist die Leiche am Sterbeplatz oder, sofern dies nicht möglich ist, an einem hierfür geeigneten Ort in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

#### § 4 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt Fürth schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

#### § 5 Leichenhaus

(1) Leichen sind, soweit dies möglich ist, innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus oder in einen anderen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten und geeigneten Raum zu bringen. Bei der Aufbahrung der Leiche in ei-

nem Leichenhaus kann der Auftraggeber die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg bestimmen.

(2) Der Sarg muss jedoch geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

- a) der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 der Bestattungsverordnung) oder
- b) der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

(3) Erfolgt die Bestattung im Stadtgebiet Fürth, muss die Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das von der Stadt Fürth bestimmte Leichenhaus verbracht werden.

(4) Aschenreste, die von auswärts nach Fürth überführt werden, sind zu dem Friedhof zu bringen, auf dem die Bestattung erfolgen soll.

#### § 6 Vorfahren

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter und Leichenbesorger auf dem von der Stadt Fürth bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestatter und Leichenbesorger, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinik- und Heimbereich sowie aus Wohnungen.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt Fürth.

#### § 7 Särge

Für Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2 Meter, Breite 0,70 Meter, Höhe 0,70 Meter. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60 Kilogramm nicht überschreiten. Diese Maße und das Gewicht dürfen nur überschritten werden, wenn es die Größe der Leiche erfordert.

#### § 8 Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses

(1) Bei Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses, die auf dem israelitischen Friedhof bestattet werden, kann die Leichenbesorgung von der israelitischen Kultusgemeinde veranlasst werden.

(2) Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde ist im Rahmen der rituellen Gebräuche für die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben macht;
2. entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt;
3. die Leichenbesorgung und -beförderung ausübt, ohne diese gemäß § 4 schriftlich angezeigt zu haben;
4. gegen die Vorfahrtspflicht nach § 6 verstößt.

#### § 10 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften wie das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth.

#### § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen vom 28. August 1997 (Amtsblatt Nr. 17 vom 6. September 1997) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Fürth, 15. November 2006, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Geschäftsbericht des Klinikums

Der Geschäftsbericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2005 liegt vor und ist ab sofort an folgenden Stellen öffentlich einzusehen: Klinikum Verwaltung, 3. Stock, Zimmer 326, Montag bis Donnerstag von 9 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerberatung, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 001, Montag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

**Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 339 „Kutzerstraße“**

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte.

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 1 Europa-rechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 339 „Kutzerstraße“.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche An-

lagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am **7. Dezember 2006** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des **11. Dezember 2007**.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

**Hinweis**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu

leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 27. Oktober 2006, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 14 G vom 22. August 2006 (BGBl. I 1970), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV-Verk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1998, S. 1025), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 8. März 2006 (GVBl 2006, S. 159) folgende (Änderungs)Verordnung:

**§ 1**

1. In § 2 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,50 Euro, d.h. 0,20 Euro je 80 Meter. Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,25 Euro, d.h. 0,20 Euro je 160 Meter. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt während des ersten Kilometers 8,40 km/h, ab dem zweiten Kilometer beträgt sie 16,80 km/h.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 15. November 2006, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 20. November 2006**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung zur



Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (StadtZeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2005 (StadtZeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005).

#### Art. 1

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. kostenlose Kleinanlieferungen aus Haushalten an den Recyclinghöfen im Pkw-Standardkofferraum sowie“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„ 10. Für Kleinanlieferungen aus Gewerbebetrieben wird abweichend von Absatz 8 und 9 eine Pauschalgebühr erhoben; diese beträgt bis 100 kg 6 Euro “

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt ( § 4 Absätze 6–10) wird fällig: „

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am 7. Dezember 2006 in Kraft.

#### Art. 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt die Satzung neu bekannt zu machen.

**Fürth, 20. November 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Bekanntmachung

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung für die ersatzlose Beseitigung des Bahnübergangs „Vogelstraße“, ca. 500 Meter westlich der Fuß- und Radwegunterführung am Haltepunkt Unterfürberg in Bahn-km 3,029, Strecke 5910 Fürth-Würzburg, Gemarkung und Stadt Fürth**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat für das oben angegebene Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **11. Dezember 2006 bis 10. Januar 2007**, im Stadtplanungsamt, Abteilung

Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Technisches Rathaus), Zi. 302 während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24. Januar 2007**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

**Fürth, 27. November 2006, Stadt Fürth  
Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung**

### Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S.272), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (StadtZeitung Nr. 23 vom 3. Dezember 2003)

#### § 1 Änderung der Satzung

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs.1 wird das Wort Leichenhauszwang gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort Bestattungsgebühren gestrichen und statt dessen das Wort „Gebühren“ eingefügt.

3. Nach 10. werden folgende neue Nummern angefügt:

11. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der

Bestattung die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis

12. Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis

13. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 15. November 2006, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS – BFS)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S.665), folgende

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS – BFS) vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Dezember 2005)

#### § 1

##### Änderung der Satzung

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 22. November 2005 (Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

(1) Für die Aufnahme von Leichen in den Fürther Friedhöfen bis zur Bestattung oder Überführung sowie für das Vorfahren gilt die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Fürth (LWesVO).

(2) Die städtischen Leichenhallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen (offene Aufbahrung).

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 15. November 2006, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Preisliste der infra für die Setzung und Auswechslung von Strom-, Gas- und Wasserzählern sowie für besondere Leistungen zum 1. Januar 2007**

	€ netto	€ brutto
<b>1) Strom</b>		
Inbetriebsetzung der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Wechsel- und/oder Drehstromzählers)	62,50	74,38
Baustromanschluss bis 100/80 A	343,75	409,06
<b>2) Gas</b>		
Inbetriebsetzung der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Gaszählers bis zur Zählergröße .....		
<b>Balgengaszähler</b>		
a) G 4/6/10/16	75,00	89,25
b) G 25	100,00	119,00
c) G 40	200,00	238,00
d) G 65	200,00	238,00
e) G 100	300,00	357,00
f) G 160 u. darüber	350,00	416,50
<b>Schraubenrad- und Drehkolbenzähler</b>		
a) bis G 100	200,00	238,00
b) G 160	250,00	297,50
c) G 250	250,00	297,50
d) ab G 400	350,00	416,50
<b>3) Wasser</b>		
Inbetriebnahme der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers mit einer Nennbelastung bzw. Nenndurchlass von .....		
<b>Nenndurchlass</b>		
a) bis 10 m <sup>3</sup>	50,00	59,50
b) bis 15 m <sup>3</sup>	175,00	208,25
c) bis 40 m <sup>3</sup>	200,00	238,00
d) bis 60 m <sup>3</sup>	250,00	297,50
e) bis 150 m <sup>3</sup>	300,00	357,00
f) Miete für Standrohre pro Tag	0,51	0,61
zusätzlich Grundpreis pro Monat	3,83	4,56
Pauschale (Nachkontrolle bei Rückgabe)	37,50	44,63
g) Auspumpen von Schächten	75,00	89,25
h) Pauschale für Ein- / Ausbau von Bauwassergruppen	50,00	59,50
<b>4) Besondere Leistungen</b>		
a) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, die der Kunde zu vertreten hat.	75,00	89,25
b) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind für die erneute Aufforderung zur Zahlung Mahnauflagen in Höhe von ..... (mehrwertsteuerfrei) zu erheben.	5,00	5,00
c) Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der infra je Inkasso-Gang (mehrwertsteuerfrei).	37,50	37,50
d) Auswechseln von elektrischen Hausanschlusssicherungen pauschal		
aa) während der Dienststunden der infra	37,50	44,63
bb) außerhalb der Dienststunden der infra wie bei aa) mit einem Aufschlag von 50 Prozent	56,25	66,94
cc) an Sonn- und Feiertagen wie bei aa) mit einem Aufschlag von 100 Prozent	75,00	89,25
e) Auswechseln von Zählervorautomaten aa) während der Dienststunden	62,50	74,38
bb) außerhalb der Dienststunden der infra wie bei aa) mit einem Aufschlag von 50 Prozent	93,75	111,56
cc) an Sonn- und Feiertagen wie bei aa) mit einem Aufschlag von 100 Prozent	125,00	148,75
Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.		

**Die infra informiert ... über die Allgemeinen Fernwärmepreise**

zum 1. Januar 2007.  
 Erfreuliche Nachricht für alle Fernwärmekunden der infra: Die Nettopreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser bleiben, übrigens schon seit dem 1. Januar 2006, auch zum Jahresanfang 2007 stabil. Lediglich die gesetzliche Mehrwertsteuererhöhung von 16 auf 19 Prozent muss weitergegeben werden.  
 Damit gelten ab dem 1. Januar 2007 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
<b>Wärmelieferung</b>	4,580	45,80	5,45	54,50	36,90	43,91
<b>Arbeitspreise Messpreis Grundpreise jährlich</b>						
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/Jahr	€/Jahr	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
<b>Brauchwarmwasser</b> (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	4,65	5,53	16,00	19,04	1,40	1,67



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

**Fälligkeit der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2007**

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2007 zum **1. Februar 2007** zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2007 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung angeforderter Beträge aufgehoben.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis

zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderter Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 23. November 2006,  
Stadt Fürth, Stadtkämmerei**

### **Ermäßigung für Hundehalter**

Die Stadt Fürth/Kämmerei weist darauf hin, dass es für Hundehalter, die nach dem 1. Januar 2005 einen Hundeführerschein erworben oder eine Gebrauchs- bzw. Begleithundeprüfung abgelegt haben, weiterhin eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von 50 Euro ausbezahlt wird. Dazu ist es notwendig, das Prüfungszertifikat der städtischen Kämmerei vorzulegen.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Änderung von Zwischenwänden; **Grundstück:** Marktplatz 3, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 77  
**Antragsteller:** N-Tec GmbH, Königsberger Straße 20, 90766 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

### **Schnee auf Dächern – Tipps für Hausbesitzer**

Anlässlich der starken Schneefälle im vergangenen Winter und der dadurch verursachten zahlreichen Schäden bis hin zu Dacheinstürzen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern Informationen zusammengestellt, damit sich Hausbesitzer auf ähnliche Schneeverhältnisse rechtzeitig vorbereiten können. Denn die Hausbesitzer sind für die Sicherheit ihrer Gebäude verantwortlich. Die Tipps und

Informationen sind im Internet unter [www.bauen.bayern.de](http://www.bauen.bayern.de) abrufbar. Das Merkblatt kann auch über die Ernst Vögel GmbH Druck und Verlag, Kalvarienstraße 22, 93491 Stamsried, Telefon 09466/94000, kostenfrei bezogen werden.

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer**

#### **Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke ohne Wasserversorgungsanlage) für das Kalenderjahr 2007**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2007 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren bleiben ebenfalls bis auf weiteres unverändert. Dies bedeutet, dass Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2007 erhalten, die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2007 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machten, sind die Abgaben am 1. Juli 2007 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung angeforderter Beträge aufgehoben.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderter Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

#### **Folgen verspäteter Zahlung**

Werden die umseitig angeforderten Steuerbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, erfolgt mit Ablauf des Fälligkeitstages die Berechnung von Säumniszuschlägen. Außerdem hat der Steuerschuldner die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, muss dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden.

**Fürth, 24. November 2006,  
Stadt Fürth, Stadtkämmerei** ■